

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Band: 9 (1891)

Heft: 89

Anhang: Neuer schweizerischer Zolltarif

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der nachstehende Tarif kann in Brochurenform gegen Einsendung von einem Franken von der „Administration des Schweizerischen Handelsamtsblattes in Bern“ bezogen werden. Briefmarken werden nicht angenommen.

Nichtamtliche Beilage zum Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die gesetzliche Publikation des neuen Zolltarifs, welcher erst nach unbefetzter Referendumsfrist oder, wenn das Referendum verlangt wird, nach einem bejahenden Ergebnis der Volksabstimmung Gesetzeskraft erhalten wird, erfolgt im „Schweizerischen Bundesblatt“.

Neuer schweizerischer Zolltarif

vom 10. April 1891

mit Angabe der Zollansätze des bisherigen Generaltarifs und der noch gültigen Vertragszölle.

Erläuterung. Die Abänderungen am Text des bisherigen Zolltarifs sind im neuen Tarif in *Kursivschrift* gedruckt. — Die *Zölle* des bisherigen Tarifs, welche durch den neuen Tarif abgeändert werden, sind in *Klammern* und in *kleiner Schrift* eingeschaltet. Wo nichts bemerkt ist, bleiben somit die Zölle unverändert. Die *Vertragszölle* sind am Schlusse jeder Position in kleinerer Schrift beigefügt. Dieselben gelten noch bis zum 1. Februar 1892, mit Ausnahme der im Vertrag mit Italien festgesetzten, welche bis und mit dem 12. Februar 1892 in Kraft bleiben.

Wo nichts Besonderes bemerkt ist, gilt als Einheit für die Zölle das Gewicht von 100 kg.

Die nichttariflichen Bestimmungen des neuen Zolltarifgesetzes siehe am Schlusse.

I. Abfälle und Düngstoffe.

- 1 Abfälle der Eisenbearbeitung (*Feil- und Drehspäne, etc.*), der Glasfabrikation, der Wachsbereitung, von Seifensiedereien, von Färbereien; Scherben von Glas- und Thonwaren; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); Schlempe; Rückstände von ausgepressten Früchten, nicht anderweitig genante; thierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Thierleichen; Klauen, Knochen; Gekrätz; *Asche und Schlacken von Edelmetallen; etc.* frei
- Vertrag mit Deutschland: Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne), von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaren, von der Wachsbereitung, von Seifensiedereien die Unterglätte; Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Hornspäne, Klauen, Knochen, Knochenmehl; Thierleichen; Leimleder, auch abgenutzte alte Lederschuhe und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle; Brautweinspül; Mäuzekreie frei
- 2 *Trauben- und Obsttrester (Träber); Weinhefe, flüssige (frei)* — 20¹
Vertrag mit Deutschland: Träber; Weinhefe, trockene oder teigartige frei
- 3 Kleie, Oelkuchen und Oelkuchensmehl; Johannisbrod; Malzkeime; *Abfallprodukte der Mülerei etc. für Viehfütterung; Korrrade* frei
Vertrag mit Deutschland: Kleie, Spreu, Oelkuchen frei
Vertrag mit Oesterreich-Ungarn: Kleie, Oelkuchensmehl, Viehfuttermehl, Malzkeime, sowie anderweitig nicht genante, zu Zwecken der Viehfütterung dienliche Abfälle frei
Vertrag mit Spanien: Johannisbrod 1. 50
- 4 Lampen (Häbern) aller Art, mit Ausnahme der Däunglampen; altes Tauwerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle, Makulatur, etc.; Lederschnittel und Abfälle von gegerbten Häuten; Schlackenwolle Düngstoffe — 20
Vertrag mit Deutschland: Dünger, thierischer, und andere, jedoch nicht auf chemischem Wege zubereitete, Düngungsmittel, als ausgeglante Asche, Kalkäcker, Knochenstaub, Zuckererde u. dergl.; Holzäse; Steinkohlensäse frei
Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl; etc.
- 6 nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; *Stassfurter Ahrasensalze*; Abfallschwefelsäure frei
- 7 aufgeschlossen; ferner Kunstdünger (— 20) — 30

II. Chemikalien.

A. Apotheker- und Drogueriwaren; Parfümerien.

- Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauch, wie: Beeren, Blätter, Blüthen, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln u. a., soweit sie nicht unter Kat. V oder Nr. 240 fallen:
- 8 *ganz, unzerkleinert, in rohem Zustande* 3. —
Vertrag mit Deutschland: Beeren und Wurzeln, frische frei
- 9 *zerkleinert (gemahlen, zerstoßen, etc.) (10. —)* 8. —
- 10 Droguerien (Pflanzensäfte und -Extrakte, Alkohole, chemische und andere Produkte), soweit sie nicht unter Nr. 16/19 fallen, *Harze und Gummiharze zu pharmazeutischen Zwecken und für Parfümerie* 10. —
Vertrag mit Frankreich: Chinextrakt; Kampher, raffiniert; nicht genante chemische Produkte 7. —
Vertrag mit Italien: Süßholzwurzeln; Ricinusöl, farbloses, gereinigtes, etc. 7. —
- 11 Mineralwasser, natürliches und künstliches (3. —), *Quell- und Badesalze, auch mit Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung (3. —, in Gläsern 10. —)* 3. —
Vertrag mit Frankreich: Mineralwasser (Flaschen und Krüge inbegriffen) 3. —
Vertrag mit Oesterreich: Mineralwasser, natürliches und künstliches; Quell- und Badesalze und Moorextrakte in Kisten oder Gläsern 1. 50
- Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Essenzen, etc.:
- 12 in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf (40. —) 50. —²
- 13 in Detailpackung 100. —²
Vertrag mit Frankreich: Syrup in Form von Heil- oder Arzneimitteln 30. —
Vertrag mit Oesterreich: Zusatzartikel 12; Medikamente, welche von dem laut Uebereinkunft vom 29. Oktober 1885 zur Ausübung der Praxis in den Grenzbezirken berechtigten Medizinalpersonen nach Zulass der bezüglichen, in dem betreffenden Gebiete geltenden Sanitätsvorschriften mitgeführt oder für ihre Patienten aus der Hausapotheke unter Mitgabe der Rezepte ausgefolgt werden, sind vom Eingangszoll befreit.
- Parfümerien und kosmetische Mittel:
- 14 in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf (70. —) 50. —³
- 15 in Detailpackung (70. —) 100. —³
Verträge mit Frankreich und Italien: Parfümerien 30. —

B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.

- 16 Rohe Hilfsstoffe, wie: Citronensaft; Gummi; Harze, rohe, und Colophonium; Pech; Salpeter, roh; Schwefel, *roh und gereinigt*; Theer, *flüssig*; Weinstein, roh (— 20); *Weinhefe, trockene (frei)*; etc. — 20
Vertrag mit Deutschland: Weinhefe, trockene oder teigartige frei
Vertrag mit Frankreich: Harze, gemeine, nicht destillierte 60
Vertrag mit Italien: Schwefel, roh und gereinigt 20
- Zubereitete Hilfsstoffe:
- 17 *Aetzkali, Aetznatron, Kali- und Natronlauge (1. —)*; Alaun; arsenige Säure; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlorbaryum; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize; *Gerbstoffextrakte, flüssige*; Glätte; Kalk; holzessigsaurer; — roher carbolsaurer, — salzsaurer; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron, schwefelsaures (Glaubersalz); Salzsäure; Schwefelblüthen; Schwefeleisen; Schwefelnatron, Schwefelsäure; Soda; Thonerde; essigsäure, — schwefelsäure; Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas — 30
Im Vertrag mit Frankreich sind für eine Anzahl obiger Artikel höhere Zölle festgesetzt.
Vertrag mit Oesterreich: Glätte — 30
- 18 Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation; Arsensäure; Benzoesäure; Bittermandelöl, künstliches; Blei, essigsäures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd; Borax; Carbonsäure, rohe; Catechu; Chloraluminium, Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; *Gerbstoffextrakte, feste*; Glycerin; Grünspan; Holzessig, Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch; Holzgeist, roher; Kali; blausaures gelbes, — chloresaures, — chromsaures rothes; Kalk, doppelt schwefelsaurer; Kloeisäure (Oxalsäure); Natriumsalze, anderweitig nicht genante (Natron, arsenisaures, flüssiges, doppelkohlenensaures, schwefelsaures und doppeltschwefelsaures; — 30); Oelöl (Oelsäure); *Phthalsäure (Altzarsäure)*; Pottasche; *Resorcin*; Ricinusöl zu technischen Zwecken; *Rhodansatz (Rhodankalium)*; Salicylsäure; Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist; Salpeter, raffiniert; Salpetersäure; Sauerkelesalz; Schwefeläther; Schwefelarsenik; Stearin; *Terpentintöl (2. —)*; Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatron; Thierschrotöl; Zinkstaub; Zinnsalze 1. —
Vertrag mit Frankreich: Salpetersäure — 60
Für eine Anzahl obiger Artikel sind höhere Zölle festgesetzt.
Vertrag mit Italien: Ricinusöl zu technischen Zwecken 1. —
- 18a *Kohlensäure, flüssige (10. —)* 8. —
Vertrag mit Frankreich: Nichtgenante chemische Produkte 7. —
- 19 Zubereitete Hilfsstoffe: nicht besonders genante 2. —
Im Vertrag mit Frankreich sind für eine Anzahl von Artikeln, welche unter diese Position fallen, höhere Zölle festgesetzt.
- 19a *Kartoffelmehl (fécule) (1. —)* 1. 20
- 20 *Stärke (Amlung) aller Art, Dextrin, Stärkekugeln* 2. —
Vertrag mit Frankreich: Stärkemehl (Amlung) — 60
Verträge mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn: Amlung (Deutschland; einschließl. Reisstärke), roh und geröstet, Stärkegemmi 60
- 21 in Detailpackung, d. h. in Schachteln, Paketen etc. (2. —) 4. —
- 22 Harze, gereinigte (2. —) 3. —
Vertrag mit Frankreich 1. 50
- 23 Weingeist, Spirit etc., denaturirt 7. —
- 24 Pyrotechnische Präparate (50. —) 100. —
- 24a Sprengmaterialien, Dynamit etc., Sprengschüre; *Munition für Handfeuerwaffen (40. —)* 50. —
- 25 *Schuessbaumwolle (40. —)* 50. —
- 26 Zündhölzer, Streichkerzen (20. —) und andere Zündmaterialien; Zündschwamm (3. —) 40. —
- 27 Wagenschmiere (2. —) 3. —
- 28 Wische 7. —
- Leim:
- 29 roh (*Tischlerleim*) 1. —
Vertrag mit Frankreich: Tischlerleim und Gelatine: gewöhnliche 60
- 30 gereinigt (*Gelatine*); Fischleim 7. —
Vertrag mit Frankreich: Tischlerleim und Gelatine: gereinigt; Hausenblase 7. —

C. Farbwaren.

- 31 Farbstoffe, mineralische und vegetabilische, nicht anderweitig genante: roh — 20
- 32 gemahlen, geschlemmt, geraspelt, gepulvert, geschnitten, etc. — 60
- 33 Orlean; Orseille, präparirt; Saflor; Cochenille; Indigo; etc. 4. —
- 34 Extrakte von Farbstoffen:
- Krappeextrakt (3. —) und andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen (7. —), Garancine, künstliches Alizarin, trocken oder in Teig, Indigolösung (3. —) 3. —
Vertrag mit Frankreich: Garancine 3. —; Farbhölzextrakte, schwarz, violett, roth, gelb 7. —

¹ Trester für Brennwecke zahlt eine Monopolgebühr von Fr. 3.50, Weinhefe, nasse (Drusen) eine solche von Fr. 7. — per q brutto.
² Pharmazeutische Präparate, Geheimmittel und Spezialitäten, mit Alkohol zubereitet, unterliegen überdies der Monopolgebühr von Fr. 80. — per q brutto.
³ Parfümerien und kosmetische Mittel, mit Alkohol zubereitet, unterliegen überdies der Monopolgebühr von Fr. 80. — per q brutto.

¹ Hierunter fallen auch Anthracen, Benzol, Naphthalin und Paraffin, welche bisher unter Nr. 18 (Zoll 1 Fr.) figurirten.

Farben, zubereitete, trocken, in Teigform oder flüssig;
Grundfarben:

36	Kienruss und Mennige	1. —
	Bleiweiss und Zinkweiss:	
37	nicht abgerieben (3. —)	4. —
	Vertrag mit Frankreich: kohlenstoffsaures Bleioxyd	3. —
38	abgerieben (5. —)	7. —
39	Chromgelb; Chromgrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultramarin Ad Nr. 39.59. Vertrag mit Frankreich: Farben, nicht genannte, trocken, in Teigform oder flüssig; chemische, mineralische in Brocken, rohe vegetabilische, gerieben, gewaschen oder zubereitet Ultramarin; chromsaures Bleioxyd (Chromgelb)	7. —
40	Künstliche Farben aus Steinkohlentheer und andere nicht genannte bunte Farben	20. —
	Vertrag mit Frankreich (s. ad Nr. 38.59)	7. —
41	Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stengeln	30. —
	Vertrag mit Frankreich	16. —
42	Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniss	25. —
	Vertrag mit Frankreich: Terpentinöl- und Weingeistfirnis	7. —
43	Oelfirniss	10. —
	Vertrag mit Frankreich	7. —

III. Glas.

44	Dachglas und Glasziegel, Bodenplatten von Glas	7. —
	Fensterglas:	
45	gewöhnliches (naturfarbiges)	8. —
	Vertrag mit Frankreich: Fensterglas	7. —
46	gefärbtes: gemustertes, mattes	25. —
	Vertrag mit Frankreich: Farbloses Glas, geschliffen oder geschnitten	16. —
	Hohlglas und Glaswaren:	
47	Glasgugeln zur Uhrenglasfabrikation; Glasstangen und Glaslitzen zu gewerblichen Zwecken	1.50
48	aus gewöhnlichem schwarzem, braunem, grünem Glas: <i>Glas-Isolatoren</i> (3. 50)	4. —
	Vertrag mit Frankreich: Glasflaschen, gewöhnliche grüne, braune, Weinflaschen	1.50
49	aus halbrüthlichem Glas (6. —), sowie solche aus gewöhnlichem farblosem (sog. weissem) Glas: nicht geschliffen, oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingezeichneten Stöpsel	8. —
50	geschliffene, gravirte, farbige (aus gefärbtem Glas), matte, bemalte, vergoldete und andere <i>hierzu nicht genannte</i> Glaswaren aller Art, auch in Verbindung mit <i>andern Materialien, edle Metalle ausgenommen</i>	30. —
	Vertrag mit Frankreich: Uhrenläser	16. —
	<i>Hohlglas der unter Nr. 48 und 49 erwähnten Gattung:</i>	
51	in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht	12. —
52	in feinem Geflecht oder mit Ueberzug aus Leder, Textilstoffen, etc.	25. —
53	mit Verschlussvorrichtung (Deckel, Patenteerschlüsse, etc.), <i>sofern solche nicht aus edlem Metall besteht</i>	16. —
	Anmerkung. Die Artikel der Nummern 51—53 waren im bisherigen Tarif nicht aufgeführt; dieselben wurden nach verschiedenen Tarifpositionen verzollt.	
54	Glasflüsse, Email, Glasperlen	10. —
	Vertrag mit Frankreich: Glasflüsse, Email	4. —
	Vertrag mit Italien: Glasflüsse, Email, Glasperlen (inbegriffen grobe venetianische Glasperlen (Coteries de Venise))	4. —
55	Spiegelglas, unbelegtes, jeder Grösse	16. —
	Vertrag mit Frankreich	16. —
	Vertrag mit Oesterreich: Spiegelglas, unbelegtes, unter 18 dm ²	14. —
56	Spiegelglas, belegtes, und Spiegel:	
	unter 18 dm ² , mit der Rahme gemessen	16. —
	Vertrag mit Frankreich	16. —
	Vertrag mit Oesterreich: Spiegelglas, belegtes, unter 18 dm ²	14. —
57	von 18 dm ² und darüber, mit der Rahme gemessen	40. —
	Vertrag mit Frankreich	30. —

IV. Holz.

58	Brennholz, Reisig, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlothe	— 02
	Vertrag mit Oesterreich	— 02
	Vertrag mit Italien: Brennholz	— 02
59	Holzkohlen (— 02)	— 20
	Verträge mit Oesterreich und Italien	— 02
	Bau- und Nutzholz, gemeines:	
60	roh oder bloss mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält, <i>nicht gespalten</i> ; Reifholz, Rebstecken	— 20
	Vertrag mit Oesterreich-Ungarn	— 15
	in der Längsrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaren, Schindeln, etc.), <i>ausgenommen Fourniere</i> :	
61	eichenes (— 40) <i>Fassholz, rohes</i> (— 20)	— 40
	Verträge mit Deutschland und Oesterreich (exkl. Fassholz, rohes)	— 40
62	anderes	1. —
	Verträge mit Deutschland und Oesterreich	— 70
63	abgebunden	1.50
	Vertrag mit Oesterreich	— 20
64	Flechtweiden, geschält oder gespalten	2. —
	Ebenistenholz:	
65	roh	— 10
66	gesägt, <i>Fourniere ausgenommen</i>	— 50
67	<i>aus gemeinen Holzarten</i> (1. —)	2.50
	Verträge s. unter Nr. 62.	
68	aus Ebenistenholz	5. —
	Vertrag mit Frankreich: Ebenistenholz in Blättern zum Fournieren der Möbel	4. —
	Korkholz:	
69	roh oder in Platten	2. —
	Vertrag mit Spanien	— 1. —
70	verarbeitet, Sohlen, Stöpsel, etc. (15. —)	25. —
	Vertrag mit Frankreich: 7. —; mit Spanien	— 5. —
71	Grobes Verpackungsmaterial <i>aus weichem Holz</i> (Packkisten, Packfässer u. dgl.) für trockene Gegenstände (1.50); <i>Holzwoolle</i> (1.25)	2. —
72	Gebrauchte Petrolfässer (— 70)	1. —
	Holzwaren:	
73	vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parquetrie; <i>Besen aus Reisig</i>	4. —
	Vertrag mit Oesterreich (exkl. Besen)	— 3. —
	fertige aus gemeinem Holze, roh, nicht bemalt, nicht geschnitten, nicht furniert, <i>soweit sie nicht unter Nr. 76 fallen, Wagner-, Zimmer-, Rechenmacherarbeiten, etc.</i> :	
74	ohne Metallbeschläge (8. —); <i>Schmalzkübel</i> (15. —); Tafeln oder verleimte Bodentheile für Parquetrie (8. —)	8. —
75	mit Metallbeschlägen; Böttcher- und Küblerwaren, montirt und demontirt	15. —

Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbeltheile (*Korbflechterwaren ausgenommen*), fertige:

76	rohe, nicht bemalt, nicht gefirniss, nicht geschnitten, <i>ausgenommen solche aus Ebenistenholz</i> (8. —)	15. —
	Vertrag mit Frankreich: Tischlerarbeiten von Tannen- und anderem gemeinem Holz, nicht bemalt, nicht polirt und ohne Schlosserarbeit	4. —
	Drechslerarbeiten von gemeinen Holzarten, nicht lackirt, nicht polirt	4. —
77	bemalt, gefirniss, furniert, <i>ausgenommen solche aus Ebenistenholz oder mit Ebenistenholzfournieren</i> (20. —; Drechslerarbeiten 50. —)	25. —
	Vertrag mit Frankreich: Möbel, neue (Tischlerarbeit aller Art); Drechslerwaren, bemalt, lackirt	16. —
	Vertrag mit Oesterreich: Fertige oder rohe Möbel und Möbeltheile, nicht gepolstert, aus gemeinem gebogenem Holze	12. —
	Anmerkung. Diese Möbel können auch zum geringeren Theile aus gemeinem nicht gebogenem Holz bestehen, sowie Verbindungen mit Flechtarbeiten aus Stroh, Strohrohr u. dgl. aufweisen.	
	Vertrag mit Italien: Möbel und Möbeltheile aus gemeinem Holz, bemalt, gefirniss, furniert	16. —
78	polirt, geschnitten, gepolstert, etc., sowie solche aller Art aus Ebenistenholz, nicht oder imitirt oder mit Ebenistenholzfournieren (35. —; Drechslerarbeiten und solche aus Ebenistenholz 50. —)	50. —
	Vertrag mit Frankreich: Drechslerwaren; polirt oder geschnitten	16. —
	Vertrag mit Italien: Möbel und Möbeltheile aus gemeinem Holz, polirt, geschnitten, gepolstert, etc.: aus Ebenistenholz, auch imitirt, aller Art	16. —
79	andere Holzwaren, bemalt, polirt, lackirt oder geschnitten	50. —
	Vertrag mit Frankreich	16. —

Leisten (Stäbe) zu Rahmen:

80	roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung)	15. —
81	verzert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bronziert, vergoldet, geschnitten	30. —
	Vertrag mit Frankreich: Leisten zu Rahmen, faconirte, rohe oder begrypste	7. —
	Rahmen für Spiegel und Bilder:	
82	roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung)	30. —
83	verzert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bronziert, vergoldet, geschnitten	50. —
	Anmerkung. Die Positionen 80—83 waren im bisherigen Tarif nicht enthalten. Die betr. Artikel wurden nach verschiedenen Tarifnummern verzollt.	
	Korbflechterwaren:	
	grobe:	
84	von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen (4. —)	6. —
85	von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspähnen, gebeizt oder umgebeizt (12. —)	20. —
	Vertrag mit Deutschland	12. —
	feine: roh, gebeizt, gefirniss, lackirt, gefärbt, polirt, etc.:	
86	nicht in Verbindung mit andern Materialien, Holz ausgenommen (40. —)	50. —
	Vertrag mit Frankreich: Korbwaren, feine	16. —
87	in Verbindung mit andern Materialien, Textilstoffe ausgenommen (60. —)	70. —
88	mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert (100. —)	120. —
	Siebmacherwaren:	
89	grobe (12. —)	15. —
90	feine	40. —
	Bürstenbinderwaren:	
91	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	25. —
	Vertrag mit Deutschland	— 25. —
92	feine (50. —)	70. —
	Vertrag mit Deutschland	— 50. —

V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.

93	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, <i>sofern sie nicht unter nachstehende Positionen oder unter Kat. XI, Nahrungs- und Genussmittel, fallen</i> ; Sämereien aller Art: nicht anderweitig genannte	frei
	Vertrag mit Deutschland: Garten- und Futtergewächse, frische	frei
94	Heu, Laub, Schilf, Stroh	frei
	Vertrag mit Deutschland	frei
95	Oelsamen und Oelfrüchte	— 30
	Vertrag mit Oesterreich	— 30
96	Blumenzwiebeln und Pflanzenknollen	50. —
97	Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen (frei; in Kübeln oder Töpfen, oder mit Wurzelballen: 1. —)	2. —
	Vertrag mit Deutschland: Lebende Gewächse, jedoch nicht in Töpfen oder Kübeln	frei

VI. Leder, Lederwaren, Schuhwaren.

99	Sohlenleder, Zeugleder und Riemenleder, Kalbleder, braun und gewicht (8. —)	16. —
100	Uebrige Ledersorten aller Art, Kopf- und Bauchleder (collets und flanscs lissés)	8. —
	Ad Nr. 99.100: Vertrag mit Frankreich: Leder aller Art	8. —
101	Vorgearbeitete Bestandtheile von Lederwaren, Schuhwaren ausgenommen	35. —
102	Lederwaren, fertige, <i>ausgenommen Reiseartikel (siehe Kat. XVII)</i> (70. —)	120. —
	Ad Nr. 101.102: Vertrag mit Frankreich: Lederwaren aller Art	30. —
	Schuhwaren:	
103	vorgearbeitete Bestandtheile aller Art (40. —)	45. —
104	Lederschuhe, grobe (50. —)	60. —
105	Lederschuhe, feine (100. —), sowie Schuhwaren aus Halbseide, Seide oder Sammet, mit Ledersohle (150. —)	130. —
	Ad Nr. 103.105: Vertrag mit Frankreich: Schuhwaren aus Leder, aller Art	30. —
106	aus andern Geweben mit Ledersohle (50. —)	65. —
	Vertrag mit Oesterreich: Schuhwaren aus andern zugeschnittenen Geweben als Halbseide, Seide oder Sammet, mit Ledersohle	45. —
107	aus Geweben aller Art, ohne Ledersohle, sowie alle andern nicht besonders genannten Schuhwaren	40. —
	Diese Position war im bisherigen Tarif nicht enthalten. Die betreffenden Schuhwaren wurden nach verschiedenen Tarifnummern verzollt.	
	Vertrag mit Frankreich: Schuhe von Tuchen 16. —; aus Kautschuk; ohne Naharbeit 15. —, mit Naharbeit 30. —	
108	Handschuhe, lederne (200. —)	300. —
	Vertrag mit Italien	— 30. —

VII. Literarische, wissenschaftliche, technische und Kunstgegenstände.

NB. Kunstgegenstände für öffentliche Zwecke, ferner Naturalien, gewerblich-technische Instrumente und Apparate, antiquarische und ethnographische Gegenstände, welche nachweislich für öffentliche Sammlungen und Unterrichtsanstalten eingehen, sind zollfrei.

	Vertrag mit Deutschland: Kunstsachen, welche zu Kunstanstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen	frei
109	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten; Musikalien	1. —
	Vertrag mit Frankreich	— 1. —
110	Holzschmitte, Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Photographien auf Papier, Gemälde und Zeichnungen: ohne Rahmen und <i>soweit sie nicht unter Nr. 299 fallen</i>	5. —
	Vertrag mit Frankreich: Bilder, Kupferstiche, Lithographien, Photographien, Gemälde und Zeichnungen	1. —

111 Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzplatten, **Zinkätzungen und galvanische Clichés**; Lithographiesteine mit Zeichnungen oder Schriften, zum Druck auf Papier bestimmt (5. —) 30. —
 Vertrag mit Frankreich: Gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten; Lithographiesteine mit Zeichnungen, Bilder und Schriften zum Ueberdrucke auf Papier bestimmt 1. —

112 Instrumente, musikalische, **auch zerlegt** (25. —) 35. —
 Vertrag mit Frankreich: Musikalische Instrumente 16. —

113 Bestandtheile für musikalische Instrumente, Saiten aller Art, **Klavaturen etc.** 16. —
 Vertrag mit Frankreich: Einzelne Theile von musikalischen Instrumenten 16. —

114 Instrumente und Apparate, astronomische, chemische, chirurgische, mathematische und physikalische, **ungefasste optische Gläser** 16. —
 Vertrag mit Frankreich: Optische Gläser 16. —

115 **Mikroskope, Brillen, Stereoskope, Lupen, Ferngläser** (16. —) 80. —

116 **Elektrische Apparate aller Art und anderweitig nicht genannte Bestandtheile von solchen** (4. —) 6. —

117 **Orthopädische Apparate und chirurgische Verbandmittel** 10. —

118 Bildhauerarbeiten aller Art 16. —
 Vertrag mit Frankreich: Bildhauerarbeit, auch in Marmor 16. —

Statuen von Metall:

119 aus Gusseisen oder Zink 5. —
 Vertrag mit Frankreich: Statuen aus Gusseisen 2. —

120 aus andern Metallen 20. —

121 Abgüsse und Formarbeiten aus Gyps, Schwefel, Steinpappe, Papiermache, **Cement etc.**, soweit sie nicht unter Nr. 456 fallen 7. —
 Vertrag mit Frankreich: Waaren aus Papp, modellirt, geschnitten und zusammengesetzt; modellirt (Abgüsse) 7. —

122 Glasmalereien und **Photographien auf Glas** 30. —
 Vertrag mit Frankreich: Photographien 1. —

123 Naturalien 4. —

VIII. Mechanische Gegenstände.

A. Uhren.

124 **Vorgearbeitete Uhrenbestandtheile und Rohwerke** 16. —

125 **Gewichtuhren und fertige Bestandtheile** (gemeine 16. —; andere 30. —) 20. —

126 **Uhren mit Federtrieb, Taschenuhren ausgenommen, Musikwerke** (30. —), und **fertige Bestandtheile** (16. —) 50. —

127 **Taschenuhren** (30. —) und **fertige Bestandtheile** (16. —; fertige Uhrwerke 30. —) 100. —
 Ad Nr. 124—127. Vertrag mit Frankreich: Gemeine Wanduhren, mit Anschluss von Spieluhren und solcher, die in goldene Rahmen oder in Gemälde gefasst sind 16. —
 Andere Uhren, und Pendeln aller Art 30. —
 Uhrenbestandtheile 16. —

B. Maschinen und Fahrzeuge.

128 Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomotiven; fertig gearbeitete Maschinentheile; Druckwalzen und Druckplatten, gravierte; eiserne Konstruktionen (Brücken, Balken) und Bestandtheile von solchen, soweit sie nicht besonders taxirt sind 4. —
 Vertrag mit Frankreich: Maschinen aller Art und Maschinentheile; Druckwalzen von Kupfer oder Messing, graviert; schleiftische in Schleifstühlen (Maschinen) 4. —

129 Lokomotiven 10. —
 Vertrag mit Frankreich: Maschinen aller Art 4. —

130 **Maschinentheile, roh vorgearbeitete, aus Gusseisen, Schmiedeseisen oder Stahl, im Gewichte von mindestens 50 kg per Stück. Ferner, ohne Gewichtbeschränkung: Kesseltheile, roh vorgearbeitete, aus Schmiedeseisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher, Eisenbahnmaterial: Achsen, Federn, Räder, Radbindagen, Radsterne, roh vorgearbeitete (2. —); Röhren aus Schmiedeseisen oder Stahl, gewundene, in Spiralen, Schlangen u. dgl.** 60. —

130a Maschinentheile, roh vorgearbeitete, **soweit sie nicht unter Nr. 130 fallen**; Druckwalzen und Druckplatten, nicht graviert 2. —
 Vertrag mit Frankreich: Maschinentheile; Druckwalzen von Kupfer oder Messing, nicht graviert 4. —

131 Treibriemen aller Art (2. —); Kratzen und Kratzenbeschläge (16. —) 20. —

132 Ackergeräte, wie: Pflüge, Eggen, etc.; Oekonomie- und Lastwagen, -Schlitten (6% v. W.) 6. —

133 Fuhrwerke und Schlitten zum Personentransport: **Kinderwagen und -Schlitten; Krankenfuhrstühle** (12% v. W.) 20. —
 Vertrag mit Frankreich: Fuhrwerke, Wagen 10% v. W.

134 **Fahrräder (Velocipede)** (12% v. W.) 100. —
 Eisenbahnwagen (8% v. W.);
 Personenzüge:

135 für **Normalbahnen** 9. —

135a für **andere Bahnen (Schmalspur- und Drahtseilbahnen, Trameys etc.)** Gepäck- und Güterwagen etc. 12. —

136 für **Normalbahnen** 5. —

136a für **andere Bahnen (Schmalspur- und Drahtseilbahnen, Trameys etc.); Rollwagen aller Art** 8. —
 Schiffe (8% v. W.);

137 **gewöhnliche** 5. —

138 **Luxusschiffe** 30. —

Anmerkung zu Nr. 132-138: **Fertige Bestandtheile von Fahrzeugen unterliegen dem entsprechenden Zoll der letztera; Ausrichtungsmaterial und vorgearbeitete Bestandtheile sind verzollbar nach der betreffenden Stoffabrik und nach Beschaffenheit.**

IX. Metalle.

A. Aluminium.

139 **Aluminium, rein** 5. —

140 **Aluminiumlegirungen (Ferro- und Stahlaluminium, Aluminiumbronzee etc.), in Massen** (5. —) 1. 50

141 **Aluminiumlegirungen: gehämmert, gewalzt, gezogen, gestanzt, in Stangen, Blech, Röhren, Draht** 3. —

142 **Aluminiumwaaren** 40. —

B. Blei.

143 Bleiglanz und Bleierz frei

144 Blei (Weichblei) in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch —, 30
 Vertrag mit Spanien: Blei, roh, in Stäben oder in Platten 60

145 Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot; Hartblei, Lottermetall, Buchdruckerlettern, alt (1. 50)
 Vertrag mit Frankreich: Blei, gewaltes, auch in Röhren, Bleikugeln und Schrot; Buchdruckerlettern, alte 1. 50
 Blei, mit Antimon legirt, in Mäulen 3. —
 Vertrag mit Spanien: Blei, gewalzt, in Röhren; Bleikugeln und Schrot 1. 50

146 Bleiwaaren, roh, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen; Buchdruckerlettern, neu 10. —
 Vertrag mit Frankreich: Bleiwaaren, nicht bemalt, nicht lackirt; Buchdruckerlettern, neue 7. —

147 Bleiwaaren, polirt, bemalt, gefirnisst, auch in Verbindung mit andern Materialien 20. —
 Vertrag mit Frankreich: Bleiwaaren, bemalt, lackirt 16. —

C. Eisen.

NB. Stahl und schmiedbarer Eisenguss sind in jeder Beziehung dem Schmiedeseisen gleichgestellt. Waaren von Guss- und Schmiedeseisen unterliegen, je nachdem das Gewicht des Gusseisens oder dasjenige des Schmiedeseisens vorherrscht, der Verzollung wie Gusswaaren oder wie Schmiedeseisenwaaren.

148 Eisenerze frei

149 Roheisen in Massen; Rohstahl in sog. Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben), Luppeneisen und Rohschienen; Bruchseisen und Altschrott —, 10
 Vertrag mit Spanien: Eisen (Stahl), roh, in Massen 60
 Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:

150 Eisenbahnschienen, Stabeisen (Rund-, Quadrat-, Flach-, Façoneseisen), Eisenblech: hiernach nicht speziell genannt: **Wellrohre, rohe** —, 60

151 Eisenbahnschienen, weniger als 15 kg per laufenden Meter wiegend; Façoneseisen, dessen Querschnitt eine größte Dimension von weniger als 6 cm hat; Röhren unter 7 1/2 cm Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 152 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 cm² Querschnittfläche; decapirte Bleche, **unter Vorbehalt der nöthigen Kontrollmassregeln** 1. 70

152 Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm und unter 11 mm Dicke 1. 30
 Eisenblech unter 3 mm Dicke (decapirtes ausgenommen):

153 **roh** (3. —) 2. 50

154 verbleit, verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt 3. —
 NB. Als Blech wird behandelt alles flache Eisen von 25 cm Breite oder mehr.
 Draht (gezogenes Rundeisen):

155 **roh** 4. —

156 verbleit, verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt (4. —) 5. —
 Eisengusswaaren:

157 ganz grobe, rohe, **ohne Ornamentirung** 2. 50
 Vertrag mit Frankreich: Eisengusswaaren, ganz grobe, rohe: wie Ofen, Platten, Gitter, Röhren, Wagenräder, Unterlagsplatten, Schienenfüße etc. 2. 50

158 andere 6. —
 Vertrag mit Frankreich 3. —
 Waaren aus Schmiedeseisen, schmiedbarem Eisenguss, Stahl, Blech, Draht:

159 Röhren, gezogene, rohe —, 60
 Vertrag mit Frankreich: Schmiedeiserne Röhren, gezogene, gewalzte 3. —
 ganz grobe, rohe; vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugscharen; Wagenachsen; Ambosse; Röhren, genietete, gelöthete, galvanisirt aller Art; Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen, etc. 3. —
 Vertrag mit Frankreich 3. —

161 gemeine, auch in Verbindung mit Holz, roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe (**Mennig, Bleiweiss oder Zinkweiss**) überfärbt, getheert (5. —), **ganz oder theilweise lackirt, gefirnisst (30. —) oder bronziert (7. —)** 10. —
 Vertrag mit Frankreich: Gemeine: rohe, abgedrehte, gefeilt, mit Grundfarbe überfärbte, getheerte, auch in Verbindung mit Holz, nicht lackirt, nicht bemalt, nicht polirt, nicht emallirt, z. B. Schlosserwaaren, Werkzeuge, Küchengeräthe, Weisblechwaaren, Kochherde; Niete, Nagel, Schrauben, Schraubenbolzen mit Muttern; Metallgewebe, Siebe, Drahtgeflechte, etc. 7. —

163 abgeschliffen, verzinkt 15. —
 Vertrag mit Frankreich 7. —

164 feine (**mit Ausnahme von landwirthschaftlichen und Gartenwerkzeugen**), **ganz oder theilweise polirt, bemalt, gefirnisst, lackirt, bronziert, emallirt, vernickelt**, auch in Verbindung mit andern Materialien (30. —) 35. —
 Vertrag mit Frankreich: feine: lackirte, bemalte, polirte, emallirte, auch in Verbindung mit andern Materialien 20. —

165 Messerschmiedwaaren (40. —) 50. —

166 Waffen aller Art, **ausgenommen Geschützröhren**; fertige Waffenbestandtheile (60. —) 60. —

167 **Geschützröhren** (6. —) 5. —

168 Waffenbestandtheile, roh vorgearbeitete 10. —

D. Kupfer.

169 Kupfererze frei

170 Kupfer, rein oder legirt (Messing), in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch, altes (Glocken- und Kanonenmetall) 1. —
 Vertrag mit Spanien: Kupfer und Messing ersten Gusses in Stäben 1. 50

171 Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht 3. —
 Vertrag mit Frankreich: Kupfer, rein, oder mit Zinn oder Zink legirt, gewalzt oder gehämmert, in Stäben oder Platten; Kupferdraht, reiner 3. —
 Vertrag mit Spanien: Kupfer und Messing in Stäben; Kupfer- und Messingblech oder -Draht 3. —

172 Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete; Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht; vorgeformte Bronzwaaren; Niete, Schrauben, Schwielen, Stifte; Draht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung 10. —
 Vertrag mit Frankreich: Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht 7. —

173 **Kabel aller Art für elektrische Leitungen, auch mit Armatur von Blei, Eisen etc.; Kupferdraht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung; mit Draht oder Garn umspinnen oder umflochten** (10. —) 15. —

174 Kupferschmied-, Roth- und Gelbgiesserwaaren (40. —) 50. —
 Vertrag mit Frankreich: Kupferschmiedwaaren; Gegenstände der Kunst, Zierrat und alle übrigen Waaren aus reinem oder mit Zinn oder Zink legirtem Kupfer 15. —

175 Kupfer, vergoldet oder versilbert; gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen; **Bronzewaaren** (40. —) 60. —
 Vertrag mit Frankreich 16. —

E. Nickel.

176 Nickel in Würfeln oder Schwamm; Argentin in rohen Stücken 3. —

177 Nickel, rein oder legirt (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht 10. —
 Vertrag mit Frankreich: Nickel, rein oder legirt mit andern Metallen, gewalzt oder gezogen 7. —

178 Waaren aus Nickel oder Nickellegirungen, Neusilberwaaren (40. —) 60. —
 Vertrag mit Frankreich: Waaren aus Legirungen von Nickel mit Kupfer oder Zink (Argentan) 16. —

F. Zink.

179 Zink in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch (—, 40) —, 30
 Vertrag mit Spanien: Zink in Barren, Blöcken und Stäben 1. 50

180 Zink, gewalzt, gezogen, Blech, Draht (1. 50) 1. —
 Vertrag mit Frankreich: Zink, gewaltes 1. 50

181 Zinkwaaren, roh 15. —

182 Zinkwaaren, polirt, bemalt, gefirnisst 40. —
 Vertrag mit Frankreich 16. —

G. Zinn.

183 Zinn in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch (1. 50) 1. —

184 Zinn, rein oder legirt (Britanniametall), gehämmert, gewalzt, Blech, Stanol, Draht 5. —
 Vertrag mit Frankreich: Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt 3. —

185 Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen, roh 10. —

186 Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen (Britanniametallwaaren), polirt, bemalt, gefirnisst (40. —) 50. —
 Ad Nr. 185-186. Vertrag mit Frankreich: Topfgeschirr und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn: 7. —
 nicht polirt, nicht bemalt 16. —
 polirt, bemalt oder lackirt 16. —

H. Edle Metalle.

Table listing items under 'H. Edle Metalle' such as Gold, Silber, Platin, and various alloys with their respective prices and conditions.

I. Erze und Metalle, verschiedene.

Table listing various ores and metals like Spiesglanz, Kadmium, and Quecksilber with their prices.

X. Mineralische Stoffe.

Large table listing mineral products including building stones, cement, lime, and various types of glass and paper with their prices.

XI. Nahrungs- und Genussmittel.

Table listing food and beverage items such as butter, chocolate, coffee, and various types of cheese with their prices.

Table listing fish, meat, and other food items including various types of fish, meat, and processed goods with their prices.

1 Mit Alkohol zubereitete Frucht- und Beerenäfte, die sich nicht als Liqueurs qualifizieren, sowie mit Alkohol eingemachte Früchte unterliegen ebenfalls einer Monopolgebühr von Fr. 40. — per q. brutto.

1 Die Monopolgebühr beträgt: 1) für eingestampfte Kirschen Fr. 5. —, 2) für eingestampfte Zwetschgen, Pflaumen Fr. 3. 50, 3) für getrocknete Essenzwurzeln Fr. 3. — per q. brutto.

Tabak:
 271 unverarbeitete Tabakblätter, Tabak-Rippen und -Stengel; Abfälle der Tabakfabrikation, nicht in Mehlform 25.—
 272 Carotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation (35.—) 50.—
 273 fabrizierter Tabak; Rauch-, Schnupf- und Kautabak 75.—
 274 Cigarren und Cigaretten 150.—
 275 Thee 40.—
 Zucker:
 276 Melasse und Syrup, roh (3.—) oder gereinigt (7.—) 3.—
 Vertrag mit Frankreich: Melasse 7.—; Syrup, roher, braun oder schwarz, von brenzlichem Geschmack 3.—; Syrup, gereinigter, in Fässern 7.—
 278 Roh- und Kristallzucker; Stampf- (Milch-)Zucker (7.50); Abfallzucker (8.50); Traubenzucker (Stärkezucker) in fester Form (7.50) 7.50
 279 in Hüten, Platten, Blöcken (8.50) 9.—
 Vertrag mit Deutschland: Zucker, raffinierter, in Hüten, Platten, Blöcken oder Abfällen 8.50
 280 geschnitten oder fein gepulvert (10.—) 12.—
 Vertrag mit Deutschland 10.—
 Anmerkung. Mischungen von geschnittenem Zucker mit Abfällen (Dichets) unterliegen der Verzollung zu Fr. 12.— als geschnittener Zucker.
 Bier und Malzextrakt:
 281 in Fässern 5.—
 Verträge mit Deutschland und Oesterreich: Bier in Fässern 4.—
 282 in Flaschen oder Krügen 10.—
 283 Bierhefe 3.—
 284 Presshefe 16.—
 Vertrag mit Oesterreich 16.—
 285 Obstwein (Most) 1.50
 286 Wein (Naturwein) in Fässern 6.—
 287 Wein (Naturwein) in Flaschen etc. (20.—) 25.—
 287a Schaumweine in Flaschen (20.—) 40.—

Anmerkung zu Nr. 286/287. Kunstweine zahlen den verdoppelten Zoll für Naturweine. Natur- und Kunstweine mit mehr als 12 Grad (bisher 15%) Alkoholgehalt unterliegen für jeden weiteren Grad einer Monopolgebuhr von 80 Rappen und einem Zollzuschlag von 20 Rappen per q.

Verträge mit: Frankreich: Wein in Fässern und Flaschen 3.50
 Deutschland: Naturwein in Fässern 3.50
 Oesterreich: Naturwein in Fässern, Flaschen oder Krügen 3.50
 Italien: Wein in Fässern, Flaschen oder Krügen 3.50
 Spanien: Wein jeder Art und jeden Grades, in Fässern oder andern Gefässen; in Flaschen 3.50

Weingeist, Alkohol, Branntwein und andere geistige Getränke, wie Cognac, Rhum, Arrak, etc., welche nicht unter die sogenannten Liqueure fallen, d. h. nicht aromatisirt, nicht verestert sind:
 288 in Fässern, für jeden Grad reinen Alkohols, mit dem Alkoholometer von Tralles gemessen 20.—
 Vertrag mit Frankreich (20.—)
 289 in Flaschen oder Krügen, ohne Unterschied des Stärkegrades 30.—
 Vertrag mit Frankreich (16.—)
 290 Liqueure, Wermuth, in Fässern, Flaschen oder Krügen 80.—
 Vertrag mit Frankreich: Liqueure in Fässern, Flaschen oder Krügen (16.—)
 Vertrag mit Italien: Wermuth in Fässern, Flaschen oder Krügen, bis auf 15% Alkoholgehalt 8.—
 Wermuth bis auf 18,5% soll als 18% enthaltend angesehen werden; über diese Grenze hinaus wird derselbe ausser dem Zoll der Monopolgebuhr unterworfen werden.
Anmerkung zu Nr. 288/290. Die Einfuhr von Alkohol, Spirit, Spiritus ist Monopol des Bundes. Qualitätsprüfungen ohne Unterschied des Alkoholgehaltes, sowie Liqueure und Liqueureweine von mehr als 20 Tralles Alkoholgehalt zahlen einen Monopolzuschlag von Fr. 80. Liqueure und Liqueureweine bis auf 20 Tralles Alkoholgehalt einen solchen von Fr. 20 per q brutto.
 Vertrag mit Frankreich, Artikel 26:
 Die hohen vertragschliessenden Theile kommen dahin überein, dass die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auf die Waaren, welche in dem einen oder dem andern der beiden Länder den Gegenstand von Staatsmonopolen bilden oder bilden würden, keine Anwendung zu finden haben.

XII. Oele und Fette.

Fette Oele, nicht medizinische, aller Art:
 291 in Fässern; Pflanzenwachs 1.—
 Vertrag mit Deutschland: Fette Oele (andere als Olivenöl in Fässern und Speiseöl in Flaschen oder Blechgefässen), nicht medizinische, aller Art, in Fässern; Pflanzenwachs 1.—
 Verträge mit Italien und Spanien: Olivenöl in Fässern 1.—
 292 in Flaschen oder Blechgefässen, etc. 20.—
 Vertrag mit Italien: Olivenöl in Flaschen oder Blechgefässen 10.—
 Vertrag mit Spanien: Olivenöl in Flaschen 12.—
 293 Talg, Thran in Fässern; Degras und andere Rückstände von thierischen Fetten (—, 50); Walrat (1.50) 50.—
 Vertrag mit Spanien: Oel von Fischen, gemeines, in Fässern 60.—
 294 Kerzen aller Art (Talgkerzen bisher 3.—) 16.—
 Vertrag mit Frankreich: Unschlittkerzen 4.—; andere, aller Art, 16.—
 295 Seifen: gewöhnliche (2.50) 5.—
 Verträge mit Frankreich und Italien 1.50
 296 parfümirte (30.—) 40.—
 Verträge mit Frankreich und Italien 1.50

XIII. Papier.

297 Faserstoffe zur Papierfabrikation 1.25
 Vertrag mit Deutschland: in nassem Zustande 1.25
 Vertrag mit Oesterreich: getrocknet 1.25
 298 Druckpapier, Schreibpapier und Postpapier, linirt und unlinirt (10.—), Packpapier (graues, beidseitig rauhes 2.—; anderes 10.—), Lösch-, Fiess- und Filtrirpapier, Pergamentpapier, Seidenpapier, Zeichnungspapier, Pauspapier, einfarbig (10.—); Wachs- und Theerpapier (8.—) 10.—
 Vertrag mit Frankreich: Druck- und Schreibpapier, geleimt oder ungeleimt, weiss oder farbig, aber nur einfarbig 7.—
 Pack- und Löschpapier, insofern dasselbe nicht Druckpapier ist; Wachs- und Theerpapier 3.—
 299 Andere Papiere aller Art (20.—), ausgenommen Glas-, Rost- und Schmirgelpapier (s. Nr. 203); ferner Etiquetten, Formulare, Affichen, Prospekte, Umschlagbogen, Enveloppen, etc., bedruckt oder lithographirt 30.—
 Vertrag mit Frankreich: Papier, farbiges, aller Art, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, Notenpapier, linirtes und lithographirtes Papier, Papierspäten aller Art 16.—
 Vertrag mit Oesterreich: Briefpapiere und Couverts (auch mit Verzierungen) in einfachen oder gefalteten Cartons, sofern nicht getrennte Gewichtangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vorliegen 30.—
 300 Pappendeckel, gemeiner grauer, Stroh- und Holzcarton (s. 50); Leder-carton (6.—) 40.—
 Vertrag mit Frankreich: Pappendeckel aller Art in Tafeln, gemeiner grauer 8.—
 301 Pappendeckel, weisser und Presspappe (6.—); Pappendeckel, mit Papier überzogen; Kartenpapier 10.—
 Vertrag mit Frankreich: Pappendeckel, weisser und Presspappe 4.—
 302 Buchbinder- und Cartonagearbeiten (40.—) 60.—
 Vertrag mit Frankreich: Waaren aus Papp, modellirt, geschnitten und zusammengesetzt: Cartonagearbeiten 16.—
 303 Papierwäsche (30.—) 60.—
 Vertrag mit Deutschland 40.—
 304 Spielkarten 120.—

XIV. Spinnstoffe.

NB. Gemischte Garne, Gewebe, Bänder und Posamentirwaaren unterliegen, soweit keine Spezialbestimmungen entgegenstehen, der Verzollung als reine Garne, Gewebe etc. etc., aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höhern Zollansatze belegt ist.

A. Baumwolle.

305 Baumwolle, rohe, und Baumwollabfälle 30
 306 Baumwollwatte (4.—) 5.—
 Garne:
 307 einfach, roh (6.—) 7.—
 308 gezwirnt, geseugt oder nicht geseugt (8.—) 9.—
 309 gebleicht (8.—); gefärbt: einfach oder doublirt (11.—) 12.—
 310 auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strängen (35.—) 45.—
 Vertrag mit Deutschland 35.—
 Gewebe:
 glatte, geköperte: roh:
 311 glatter Tüll, roh 4.—
 312 im Gewichte von 6 kg und darüber per 100 m² (bis und mit 38 Fäden auf 5 mm², eckl. Gewebe aus Garn von durchschnittlich Nr. 20 engl. oder feiner, Zettel und Eintrag zusammengenommen; bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen 8.—) 10.—
 im Gewichte von weniger als 6 kg per 100 m² (aber 38 Fäden auf 5 mm², sowie Gewebe mit 38 Fäden oder weniger auf 5 mm², aus Garn von durchschnittlich Nr. 20 engl. oder feiner, Zettel und Eintrag zusammengenommen; bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen, 14.—) 20.—
 313 mit weniger als 20 Fäden auf 5 mm im Geviert 20.—
 313a mit 20 und mehr Fäden auf 5 mm im Geviert 50.—
 314 gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt (35.—) 45.—
 sammetartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés:
 315 roh (d. h. aus rohem Garn) (50.—) 30.—
 315a gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt; brochirter Tüll 60.—
 Ad Nr. 315/315a. Vertrag mit Frankreich: Piqués, Basins, façonit, Damast und Brillantés 16.—
 Vertrag mit Deutschland: Sammetartige Gewebe aus Baumwolle 40.—
 316 Filztücher 40.—
 Decken (Bett- und Tischdecken, etc.):
 ohne Nährarbeit oder Posamentirarbeit:
 317 nicht gefärbt, nicht gebleicht (12.—) 20.—
 Vertrag mit Frankreich: Baumwollene Decken, gemeine, ohne Nährarbeit noch Posamentirarbeit 4.—
 319 gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt (35.—) 40.—
 320 mit Posamentirarbeit oder genähem Saum (50.—) 60.—
 321 Shaws (Umschlagtücher, Schärpen, etc.) (wie wollene, s. Nr. 376) 70.—
 322 Bänder und Posamentirwaaren (50.—) 70.—
 Vertrag mit Frankreich 15.—
 324 Stickerereien und Spitzen (100.—) 150.—
 325 Wachstuch, gemeines, und sog. Oelleinwand, zu Verpackungszwecken (8.—) 10.—
 Vertrag mit Frankreich: Wachseleinwand zur Verpackung 2.—
 326 Wachstuch zu Möbeln, etc.; Wachstaffel (20.—) 30.—
 Vertrag mit Frankreich: Wachseleinwand zu Möbeln, für Behänge und zu anderem Gebrauch 16.—
 327 Linoleumteppiche 20.—

B. Flachs, Hanf, Jute, Ramie, etc.

328 Flachs, Hanf, Jute, Ramie (Rameh, Nessel-Hanf) und andere ähnliche Spinnstoffe, sowie deren Abfälle: roh, geröstet, gebrochen oder gebleicht 30
 Vertrag mit Italien (ausg. Ramie) 30
 Garne aus den sub Nr. 328 genannten Spinnstoffen:
 329 bis und mit Nr. 10, einfach, roh und gebauht (1.—) 1.50
 Vertrag mit Italien: Gespinnste aus Flachs und Hanf, bis und mit Nr. 10, roh oder gelangt 60
 330 über Nr. 10, einfach, roh und gebauht 6.—
 331 gezwirnt, gebleicht 10.—
 332 gefärbt (15.—) 16.—
 333 auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet) (24.—) 40.—
 Gewebe aus den sub Nr. 328 genannten Spinnstoffen:
 334 Packtuch unter 9 Fäden auf 5 mm im Geviert (2.—) 2.50
 Vertrag mit Frankreich: Packtuch, gemeines und rohes, von höchstens 25 Fäden auf 3 cm sowohl im Zettel als im Eintrage 1.50
 335 roh oder gebauht, von 9—13 Fäden auf 5 mm im Geviert (12.—) 15.—
 Vertrag mit Frankreich: Leinen- und Hanfgewebe, glatte oder gemusterte: Leinenzug und Zwillich, roh oder halbgebleicht, ungefärbt und unter 40 Zettelfäden auf 3 cm 4.—
 336 roh oder gebauht, von 14—22 Fäden auf 5 mm im Geviert 30.—
 337 roh oder gebauht, von über 22 Fäden auf 5 mm im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen (50.—) 60.—
 NB. Zettel und Eintrag zusammengenommen. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen.
 Vertrag mit Frankreich: Leinen- und Hanfgewebe, glatte oder gemusterte: Leinwand und Leinwand, gebleicht, gefärbt, appretirt, sowie Leinwand, roh, mit mehr als 40 Zettelfäden auf 3 cm 16.—
 Zwillich, glatt oder gemustert, gebleicht, gefärbt oder bedruckt; damastirte Tischzeuge: wie Leinenzewebe, nach der betreffenden Tarifklasse (des Tarifs von Jahre 1878) 4.— oder 16.—
 Batist, Linon, abgepasste Schnupftücher: ohne Stickerereien 16.—
 338 Tüll, glatt oder brochirt, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt 60.—
 Vertrag mit Frankreich: Leinener Tüll 30.—
 339 Bänder und Posamentirwaaren (40.—) 60.—
 Vertrag mit Frankreich: Bandwaaren aus Leinengarn, roh, gebleicht oder gefärbt; leinene Posamentirwaaren 16.—
 341 Stickerereien und Spitzen (100.—) 150.—
 Vertrag mit Frankreich: Batist, Linon, abgepasste Schnupftücher; mit Stickerereien; leinene Spitzen 30.—
 342 Seilerarbeiten:
 Stricke, Taue 12.—
 Vertrag mit Frankreich: Stricke, Ankertaue 3.—
 343 andere Seilerarbeiten 24.—
 Vertrag mit Frankreich: Schnüre, Bindfäden und Seilerarbeiten; Fischer-netze 16.—
 344 Gurten (15.—), Schläuche, Säcke 20.—
 Matten, Bodendecken und Teppiche aus Jute, Manillahanf und andern ähnlichen Faserstoffen, auch mit eingefasstem Rand: grobe (nicht gewebte):
 345 roh (10.—) 12.—
 346 gefärbt, bedruckt, etc. (15.—) 20.—
 347 gewebte Teppiche aus den sub Nr. 328 genannten Spinnstoffen (15.—) 50.—
 Vertrag mit Frankreich: Jute-Teppiche, glatt oder aufgeschitten 7.—
Anmerkung zur Kategorie „Flachs, Hanf, Jute, Ramie, etc.“: Im Vertrag mit Frankreich sind noch folgende Stipulationen enthalten: Leinen- oder Hanfgewebe, gemischt, sofern das Gewicht des Flachses oder Ramehs vorherrscht; wie reine Leinen- oder Hanfgewebe, nach den betreffenden Klassen (des Tarifs v. Jahr 1878) 4—16.— Ganz oder theilweise fertige Artikel aus Leinen oder Hanf 30.— Artikel, nicht namentlich aufgeführte, und Kleidungsstücke werden analog je nach den Tarifklassen (des Tarifs v. Jahr 1878) taxirt 4—30.—

C. Seide. 717

348 Seidencoccons, Abfalle von Seide: Strazze, Struse, Stumpen und defekte Coccons etc. 30

Seide und Floretseide (Schappe):

roh:

349 gekämmte Floretseide (Peignée) 1. —

350 ungezwirnte: Grège und Floretseide 1. 50

Vertrag mit Italien: Ungezwirnte Seide und Floretseide (Grège) 1. 50

351 *gezwirnte Seide und Floretseide, soweit nicht unter Nr. 353 fallend* (7. —), sowie gefärbte Resten- und Ausschusseide (Organzine und Trame) (—, 30) 7. —

Vertrag mit Italien: Gezwirnte Seide und Floretseide 6. —

352 *abgekocht (abgeschält), gefärbt, soweit nicht unter Nr. 353 fallend* 16. —

353 *Nah-, Stick-, Cordomet-, Posamentirseide und Floretseide: roh* (7. —) und gefärbt (16. —) 60. —

Vertrag mit Italien: Nähseide, Stickseide, Cordomet-, Posamentirseide 7. —

Gewebe, roh, weiss, gefärbt, bedruckt, appretirt:

354 *aus reiner Seide und Floretseide* 16. —

Vertrag mit Frankreich: Gewebe aus reiner Seide; Gewebe von reiner Floretseide oder von Seide und Floretseide, roh, weiss, gefärbt, bedruckt; Crep, nach englischer Art, roher, schwarzer oder farbiger; Tulle: glatte rohe, glatte appretirte, faconirte, roh oder appretirt; Gewebe von Seide oder Floretseide, mit falschem Gold oder Silber 16. —

Vertrag mit Italien: Gewebe aus Seide oder Floretseide, roh, weiss, gefärbt, bedruckt, appretirt 16. —

355 *aus Halbseide* (16. —) 100. —

Vertrag mit Frankreich: Gewebe von Seide oder Floretseide, gemischte, wenn die Seide oder Floretseide im Gewicht vorherrscht 16. —

356 *Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, etc., aus Seide oder Halbseide* (100. —) 150. —

357 *Bänder und Posamentirwaaren aus Seide oder Halbseide* (100. —) 100. —

Vertrag mit Frankreich: Bänder von Seide oder Floretseide; sammetene; andere; gemischte in denen die Seide oder die Floretseide im Gewicht vorherrscht 16. —

Posamentirwaaren, nicht besonders benannte; Posamentirwaaren von Seide oder Floretseide, mit falschem Gold oder Silber 16. —

359 *Stickereien und Spitzen* (100. —) 180. —

Vertrag mit Frankreich: Spitzen aus reiner Seide 30. —; von Seide oder Floretseide, mit falschem Gold oder Silber 30. —

360 *Alle unter Nr. 354—359 genannten Waaren in Verbindung mit edlen Metallen* (60. —) 200. —

Vertrag mit Frankreich: Gewebe, Posamenterie und Spitzen von Seide oder Floretseide; mit feinem Gold oder Silber 30. —

mit halb falschem Gold oder Silber 16. —

D. Wolle, rein und gemischt

Wolle:

361 roh und gewaschen; Wollabfälle, Kämmlinge, Kunstwolle 30

362 gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammszug 60

Ad Nr. 361/362, Vertrag mit Frankreich: Wolle, gekämmte, gefärbt oder ungefärbt 60

Vertrag mit Spanien: Wolle, roh oder gekämmt, gefärbt oder ungefärbt 60

Garne:

363 roh: einfach oder doublirt; Watte 7. —

Vertrag mit Frankreich: Wollengarn (aus reiner Wolle), rohes, einfach oder doublirt 7. —

364 roh: drei- oder mehrfach gezwirnt 8. —

Vertrag mit Frankreich 8. —

365 *gebleicht* (8. —), gefärbt (14. —): 15. —

einfach oder doublirt 20. —

365a *drei- oder mehrfach gezwirnt* 20. —

Ad Nr. 365/365 a, Vertrag mit Frankreich: Wollengarn (aus reiner Wolle): gebleicht 8. —, gefärbt 9. —

366 auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet) (30. —) 40. —

Gewebe:

367 Tuchenden (Leisten) 4. —

Vertrag mit Frankreich 4. —

roh:

368a *Streichgarngewebe* (25. —) 30. —

368b *Kammgarngewebe* (25. —) 50. —

Vertrag mit Frankreich: Gewebe (aus reiner Wolle), roh 12. —

gebleicht, gefärbt, bedruckt:

369a *Streichgarngewebe* (70. —) 100. —

369b *Kammgarngewebe* (70. —) 120. —

Vertrag mit Frankreich: Gewebe (aus reiner Wolle), gebleicht, gefärbt, bedruckt 25. —

370 rohe und farbige Lastings (Serge de Berry) zur Schuhfabrikation 16. —

Vertrag mit Frankreich: Vgl. oben unter N^o 368/369.

371 Filztücher 70. —

Decken (Bett- und Tischdecken, etc.):

372 ohne Näharbeit (30. —) 40. —

Vertrag mit Frankreich: Wollene Decken aller Art, ohne Näharbeit 16. —

373 mit Näharbeit (60. —) 70. —

Bodenteppiche:

374 grobe, ohne Fransen oder Näharbeit (25. —) 40. —

375 andere (60. —) 70. —

Ad Nr. 374/375, Vertrag mit Frankreich: Teppiche aller Art: grobe, ohne Fransen und ohne Näharbeit 12. —

andere 30. —

376 Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, etc. (100. —) 125. —

Vertrag mit Frankreich: Shawls und Schärpen aus Wolle oder indischem Cachemir 30. —

377 Bänder und Posamentirwaaren (100. —) 125. —

Vertrag mit Frankreich: Bandwaaren aus Wolle 30. —

Posamentirwaaren aus Wolle 25. —

Posamenterie, nicht besonders genannte 16. —

379 Stickereien und Spitzen (100. —) 150. —

Vertrag mit Frankreich: Wollene Spitzen 30. —

380 Filzstoffe (25. —) 20. —

Vertrag mit Frankreich 16. —

Filzwaaren, ohne Näharbeit:

382 roh 30. —

383 *gebleicht*, gefärbt, bedruckt 50. —

Ad Nr. 382/383, Vertrag mit Frankreich: Filzwaaren ohne Näharbeit: nicht gefärbt, nicht bedruckt 7. —

gefärbt, bedruckt 16. —

Anmerkung zur Kategorie „Wolle, rein und gemischt“. Vertrag mit Frankreich: Nichtgenannte Waaren werden je nach ihrer Qualität analog, je nach den betreffenden Tarifklassen (schweiz. Zolltarif von 1878), taxirt 4. — bis 30. —

E. Kautschuk und Guttapercha.

384 Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt, roh, geschnitten, gezogen: in Kugeln, Platten, Blättern, Riemen, Fäden (4. —) 1. —

384a *Kardentücher* 4. —

385 Kautschuk und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren, auch in Verbindung mit andern Materialien (7. —) 10. —

Ad Nr. 384-385, Vertrag mit Frankreich: Kautschuk, verarbeitet, rein oder gemischt, geschnitten, gesponnen, in Kugeln, Platten oder Blättern, in Riemen oder Röhren 7. —

386 Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe: elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide, etc., und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttaperchawaaren (60. —) 40. —

Vertrag mit Deutschland: Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk, in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide etc. 40. —

Vertrag mit Frankreich: Kautschuk, aufgetragen auf Gewebe am Stück oder auf andere Stoffe; verschiedene Arbeiten aus Kautschuk 16. —

Anmerkung zur Kategorie „Kautschuk und Guttapercha“. Vertrag mit Frankreich: Waaren von Guttapercha unterliegen denselben Zollansätzen wie Waaren von Kautschuk.

F. Stroh, Rohr, Bast, etc.

Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reisswurzeln, Spartogras (Halfa), Coccosfaser, Palmblätter, Secgras, Waldhaar, etc.:

387 roh 30

388 gefärbt, gespalten, gesponnen, aufgerollt, in Zöpfen 1. 50

389 *grobe Waaren, wie Matten, Bodendecken* (6. —), *Körbe, Handtaschen* (13. —); *Besen aus Reisstroh* (1. 50 u. dgl.) 15. —

390 *Geflechte (Tressen)* (10. —) 6. —

Vertrag mit Italien: Strohgeflechte 10. —

391 *feine Waaren, sowie solche in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben, etc.* (70. —) 80. —

Vertrag mit Deutschland: Feine Stroh-, Rohr- und Bastwaaren 60. —

G. Confectionswaren.

Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders genannte Confectionswaren, zugeschnitten oder fertig:

392 aus Baumwolle (70. —) 120. —

Vertrag mit Deutschland: Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit aus Baumwolle 60. —

393 aus Leinen, Jute, Ramie, etc. (70. —) 120. —

Vertrag mit Frankreich: Kleidungsstücke, ganz oder theilweise fertige Artikel: aus Leinen oder Hanf 30. —

394 aus Seide und Halbseide (200. —) 300. —

Verträge mit Deutschland und Oesterreich: Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit aus Seide und Halbseide 150. —

395 aus Wolle und Halbwolle (120. —) 180. —

Vertrag mit Frankreich: Kleider, verfertigte, neue, aus Wolle 40. —

Anmerkung zu Nr. 392/395: Confectionsgegenstände aus Geweben mit Kautschuk sind verzollbar nach der betreffenden Stoffabrik (bisher 70. —)

Vertrag mit Frankreich: Kleider, fertige, aus Kautschuk (und Guttapercha) 30. —

397 *Spitzenkleider und gestickte Kleider aller Art* (verschiedene Zölle, je nach dem Stoff und der Garnitur) 300. —

Wirkwaaren, mit oder ohne Näharbeit:

397a *aus Baumwolle* (60. —; mit Näharbeit 70. —) 80. —

397b *aus Leinen* (60. —; mit Näharbeit 70. —) 80. —

Vertrag mit Frankreich: Leinene Wirkwaaren 16. —

397c *aus Seide oder Halbseide* (60. —; mit Näharbeit 200. —) 250. —

Vertrag mit Frankreich: Seidene Wirkwaaren 16. —

397d *aus Wolle oder Halbwolle* (80. —; mit Näharbeit 120. —) 120. —

Vertrag mit Frankreich: Wollene Wirkwaaren 25. —

398 Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepasst, Besatzstreifen etc.; Confectionsartikel aus Stoffen jeder Art mit Pelz- oder Federbesatz (200. —) 250. —

Vertrag mit Oesterreich: Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit, aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepasst, Besatzstreifen u. dgl. 150. —

399 *Nicht genannte Putzmachervwaaren; künstliche Blumen, Schmuckfedern* 200. —

Vertrag mit Frankreich: Modewaaren; künstliche Blumen 30. —

Hüte aller Art, fertig geformt:

400 *nicht ausgerüstet (ungarnirt)* (aus Filz 100. —; aus Stroh, Rohr, Bast etc. 70. —) 100. —

Vertrag mit Italien: Ungarnirte Strohhüte 50. —

401 *ausgerüstet (garnirt)* (150. —; Damenhüte 200. —) 200. —

Verträge mit Deutschland und Oesterreich: Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt) 125. —

Anmerkung zu Nr. 400/401. Vorgeformte Hüte zahlen nach Material und Beschaffenheit. Mützen sind wie Kleidungsstücke (392/398) zu behandeln.

402 Bettzeug (Matratzen, Federdecken, Kissen), fertig gefüllt (60. —) 60. —

Regen- und Sonnenschirme:

403 baumwollene (60. —) 40. —

Vertrag mit Frankreich 16. —

404 wollene und halbwollene, leinene (60. —) 60. —

405 seidene und halbseidene (80. —) 100. —

Vertrag mit Frankreich: Regen- und Sonnenschirme, seidene 30. —

406 Schirmgestelle, Schirmstöcke mit oder ohne Federn (6. —) 10. —

NB. Griffe und andere Schirmbestandtheile sind nach der betreffenden Stoffabrik verzollbar.

407 *Getragene Kleider und gebrauchte Leibwäsche (Trödlervwaare)* 1. 50

Vertrag mit Frankreich: Kleider, alte, aus Wolle 1. 50

Wagendecken (Blachen), fertige:

408 *aus Segeltuch, mit oder ohne Imprägnirung* (20. —) 25. —

408a *aus Kautschukstoffen* (20. —) 50. —

XV. Thiere und thierische Stoffe.

A. Thiere.

per Stück

3. —

409 Pferde und Maulthiere 3. —

Verträge mit Deutschland und Oesterreich: Pferde 3. —

410 Circuspferde, auch wenn zur Wiederaufuhr bestimmt 3. —

411 Füllen und Esel 1. —

Vertrag mit Oesterreich: Füllen 1. —

412 Ochsen (25. —) 30. —

413 Zuchtstiere (25. —), Kühe und Rinder (20. —), geschaufelt 25. —

Ad Nr. 412/413, Vertrag mit Oesterreich: Ochsen und Stiere, geschaufelt 13. —

Kühe und Rinder, geschaufelt 12. —

414 *Jungvieh ungeschaufelt, soweit nicht unter Nr. 414a fallend* (5. —) 20. —

414a *Maskälber über 60 kg Gewicht* (5. —) 10. —

Ad Nr. 414/414a, Vertrag mit Oesterreich: Jungvieh, ungeschaufelt 5. —

415 *Kälber bis und mit 60 kg Gewicht* (3. —) 6. —

Vertrag mit Oesterreich: Kälber bis auf 6 Wochen, oder nicht über 60 kg Gewicht 3. —

416 *Schweine* (bis 25 kg Gewicht 3. —; andere 8. —) 8. —

Vertrag mit Oesterreich: Schweine mit oder über 25 kg Gewicht 5. —

Schweine unter 25 kg Gewicht 3. —

417 Schafe (—, 50) 2. —

Vertrag mit Oesterreich 50

418 Ziegen (—, 50) 2. —

Vertrag mit Oesterreich 50

419 Bienenstöcke, gefüllt 20

420 Nicht genannte Thiere frei

B. Thierische Stoffe.

Table with columns for item number, description, and price per 100 kg. Items include: 421 rohe, grüne, gesalzene, getrocknete Häute und Felle; 422 geerbte, zugerichtete; 423 zusammengenäht, jedoch nicht abgepasst; 424 Thierhaare, nicht anderweitig genannte; 425 Borsten, sortirt und in Bündel gebunden; 426 Pferde- und Büffelhaare; 427 gereinigt, gespinnen, zugerichtet; 428 Menschenhaare; 429 Perrückenmacher- und Haararbeiten; 430 Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken; 431 Gewebe und andere Arbeiten aus Pferdehaaren; 432 Bettfedern; 433 Daunen (Flaum); 434 Blasen, Därme, Käselab; 435 Wachs; 436 Wachsarbeiten aller Art; 437 Hörner; 438 vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Grösse; 439 Elfenbein, Walross- und andere Thierzähne, roh; 440 Fischbein; 441 roh oder gerissen; 442 abgeschliffen; 443 Schildpatt und Perlmutter, roh; 444 Perlen und Korallen, ungefasst; 444 Waschschwämme.

XVI. Waaren aus Thon, Steinzeug etc.; Töpferwaaren.

Table with columns for item number, description, and price per 100 kg. Items include: 445 Dachziegel, roh; 445a feuerfeste Steine; 446 Backsteine, Platten, Fliesen; 447 Dachziegel, Backsteine; 447a Röhren ohne Muffen, Fliesen und Platten aller Art; 448 Fliesen, Platten, aller Art; 449 Gasretorten; 450 Ofenkacheln und aufgesetzte Kachelöfen aller Art; 451 Steinzeugwaaren: Fliesen, Platten; roh (naturfarbig), aus einerlei Masse und von einerlei Farbe.

Table with columns for item number, description, and price. Items include: 452 geschiefert, geschliffen, glasirt; 452a bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen; 452b Muffenröhren, Kanalisationsbestandtheile; 452c Kanalisationsbestandtheile (Waterclosets) aus Porzellan und feinem Steingut; 453 gemeine, mit grauem oder rüthlichem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; 454 mit weissem oder gelblichem Bruch; 455 Feine Quincaillerie- und Galanteriewaaren aller Art, nicht besonders genannte; 456 Gemeine Quincaillerie- und Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, nicht besonders genannte; 457 Lampen aller Art, fertige; 458 Reiseartikel (Koffer, Taschen, Riemen etc.); 459 Bureaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien; 460 Spielzeug aller Art; 461 Gegenstände zu wandernden Schaustellungen.

XVII. Verschiedene Waaren.

Table with columns for item number, description, and price. Items include: 455 Feine Quincaillerie- und Galanteriewaaren aller Art, nicht besonders genannte; 456 Gemeine Quincaillerie- und Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, nicht besonders genannte; 457 Lampen aller Art, fertige; 458 Reiseartikel (Koffer, Taschen, Riemen etc.); 459 Bureaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien; 460 Spielzeug aller Art; 461 Gegenstände zu wandernden Schaustellungen.

Ausfuhr.

I. Thiere.

Table with columns for item number, description, and price per Stück. Items include: 1 Pferde und Maulthiere; 2 Füllen und Esel; 3 Rindvieh über 60 kg Gewicht; 4 Kälber, nicht über 60 kg Gewicht; 5 Schweine mit oder über 40 kg Gewicht; 6 Schweine unter 40 kg Gewicht; 7 Schafe und Ziegen; 8 Bienenstöcke, gefüllt; 9 Nicht genannte Thiere.

II. Andere Waaren.

Table with columns for item number, description, and price per 100 kg. Items include: 10 Alle anderen Waaren, mit Ausnahme der hienach genannten; 11 Eisen, altes; 12 Felle und Häute, rohe; 13 Fleisch, frisches; 15 Knochen.

Anmerkung. Die in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien gebundenen Ausfuhrzölle sind nur niedriger für Fleisch, frisches (Verträge mit Frankreich und Italien — 20) und für Knochen (Vertrag mit Deutschland: frei) und werden deshalb hier nicht besonders aufgeführt.

Den Wortlaut des Textes zum neuen Zolltarifgesetz siehe umstehend.

Der Wortlaut des Textes zum neuen Zolltarifgesetz ist folgender:

Bundesgesetz

den schweizerischen Zolltarif

(Vom 10. April 1891.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Mai 1890;

in Ausführung der Artikel 28 und 29 der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874;

beschliesst:

Art. 1. Die in das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft eingehenden und die aus demselben ausgehenden Gegenstände werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Zollwesen, und soweit nicht Vertragstarife bestehen, nach folgendem Generaltarif verzollt:

(Siehe vorstehenden Tarif.)

Art. 2. Die nach dem Gewichte zu entrichtenden Gebühren werden vom Bruttogewichte der Waaren bezogen. *Bruchtheile eines Kilogramms zählen als ganzes Kilogramm. Bruchtheile eines Rappens werden nicht berechnet.*

Art. 3. Waaren, welche infolge ihres Verschlusses oder aus andern Gründen nicht revidirbar oder erkennbar sind, unterliegen dem höchsten in Kraft bestehenden Zollansatze.

Art. 4. Im Einfuhr-Tarif nicht besonders genannte Waaren sind durch den Bundesrath analog den aufgestellten Positionen zu klassiren.

Art. 5. Zollbeträge von weniger als 10 Rappen werden nicht erhoben.

Art. 6. Für Waaren, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wurde, sowie für Brennerei-Rohstoffe bleibt der Bezug der Monopolgebühr nach Massgabe des Alkoholgesetzes und der Ausführungsverordnungen zu demselben vorbehalten.

Art. 7. Für die Kontrolle der schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waaren ist eine statistische Gebühr zu entrichten, wie folgt:

1 Rp. per q, für die nach dem Gewichte,

1 Rp. per Stück, für die nach der Stückzahl

zu deklarirenden Waaren.

Diese Gebühr soll für je eine Abfertigung, beziehungsweise Sendung, nicht weniger als 5 Rappen betragen.

Von der Bezahlung derselben sind ausgenommen:

a. Waaren, für welche ein Zoll entrichtet wird;

b. Waaren, welche im Grenzverkehr oder im kleinen Marktverkehr ein- oder ausgehen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, für Wagenladungen von einheitlicher Waarengattung im Eisenbahnverkehr, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, eine Ermässigung der statistischen Gebühr anzuordnen und diejenigen Waarengattungen zu bezeichnen, auf welche eine solche Gebühreermässigung Anwendung zu finden hat.

Art. 8. Der Bundesrath wird beauftragt, die erforderlichen Vollziehungsverordnungen zu diesem Gesetz zu erlassen und einen Gebrauchstarif mit selbständiger Numerierung aufzustellen.

Art. 9. Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben:

a. Das Bundesgesetz betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif vom 26. Juni 1884 (A. S. n. F. VII, 549).

b. Das Bundesgesetz betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884, vom 17. Dezember 1887 (A. S. n. F. X, 561).

c. Alle andern Bestimmungen früherer Gesetze, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze sich im Widerspruch befinden.

Art. 10. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.